

## **Beschlossene Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege**

Seit dem 10. Juni 2021 sind im Bereich der Kindertagespflege einige Änderungen des SGB VIII, die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beschlossen wurden, in Kraft.

Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten (der Begriff „Tagespflegeperson“ wurde durchgängig durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt), betrifft dies im Bereich der Kindertagespflegebereich insbesondere folgende Regelungen:

### **Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)**

Die Kindertagespflege ist nun ausdrücklich in den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII einbezogen.

Die Einbeziehung von Kindertagespflegepersonen war bis dahin z. T. umstritten, da Kindertagespflegepersonen nicht zu den „Einrichtungen und Diensten“ i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII gehören.

Nun regelt § 8a Abs. 5 SGB VIII ausdrücklich, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen müssen. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

### **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bundesweit (§ 22 Abs. 1 SGB VIII)**

§ 22 Abs. 1 SGB VIII wurde dahingehend geändert, dass die Kindertagespflegetätigkeit in anderen geeigneten Räumen künftig bundesweit zulässig ist. D.h., es bedarf dazu keiner ausdrücklichen landesrechtlichen Regelung mehr.

Für Hessen hat diese Änderung im Grunde keine Auswirkungen, da Landesrecht diese Möglichkeit in § 29 Abs. 1 HKJGB bereits seit längerem vorsieht.

### **Vertragliche und pädagogische Zuordnung bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten (§ 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII)**

Ähnlich verhält es sich mit der Regelung zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten.

Hierzu enthält § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Vorgabe, dass bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten ist.

Laut Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird mit der Zuordnung ein für die Kindertagespflege typisches Abgrenzungsmerkmal von Kindertageseinrichtungen festgelegt. Dadurch werde das besondere Profil der Kindertagespflege als personenbezogene Betreuungsform verdeutlicht und die individuelle Betreuung der Tageskinder gewährleistet. Im Gesetzesentwurf wird u. a. mit Hinweis auf die Rechtsprechung ausgeführt: *„Um Kindertagespflege handelt es sich dann, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Es ist nicht ausreichend, dass die Betreuung der Kinder durch eine konkrete Kindertagespflegeperson bloß im Vordergrund steht, denn dies entspräche dem Wesen der institutionellen Förderung, bei der eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorwiegend eine Gruppe betreut.“* (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 76)

In Hessen ist die Vorgabe zur vertraglichen und pädagogischen Zuordnung bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen bereits seit längerem in § 29 Abs. 7 HKJGB verankert.

Das Bundesgesetz enthält allerdings in § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII eine Ausnahme für eine *„gegenseitige kurzzeitige Vertretung“*. Danach steht den Vorgaben zur Zuordnung eine *„gegenseitige kurzzeitige Vertretung“* der Kindertagespflegepersonen aus einem *„gewichtigen Grund“* nicht entgegen.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021, S. 104) ist eine Vertretung dann „kurzzeitig“, wenn sie maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird. Weiter wird ausgeführt, dass ein gewichtiger Grund nur anzunehmen ist, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht ausüben kann. Dies ist laut Gesetzesbegründung beispielsweise der Fall, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem ihr zugeordneten Kind vorliegt, wenn ein Arztbesuch genau in diesem Zeitraum unvermeidbar ist oder sich ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson ereignet hat (z. B. ihr Kind krankheitsbedingt aus der Schule abgeholt werden muss).

### **Erweiterung bzw. Konkretisierung der Grundsätze zur Förderung (§ 22 Abs. 2 SGB VIII)**

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sollen Tageseinrichtung und Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes nicht nur zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen, sondern auch zu einer (neu) „selbstbestimmten“ Persönlichkeit fördern. Sie sollen außerdem die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und (neu) „familiäre Pflege“ besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Konkretisiert wurde die Förderung zudem mit folgenden ergänzenden Vorgaben: *„Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten und Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“*

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 77) wird dazu ausgeführt, dass Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nur dann ihre volle Wirkung erzielen können, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Die angefügten Sätze unterstreichen laut Gesetzesbegründung, dass die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderer Leistungserbringer zur Erreichung der Förderziele von zentraler Bedeutung ist.

Bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderung sei zudem die Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern, vor allem mit dem Träger der Eingliederungshilfe, bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots erforderlich.

### **Erstattung von Aufwendungen zu einer „angemessenen“ Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Das Kriterium der Angemessenheit bezieht sich gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nun ausdrücklich auch auf die Unfallversicherung. Da die Vorgabe der „angemessenen“ Unfallversicherung bisher fehlte, war z. T. umstritten, ob die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Nachweis von Unfallversicherungsbeiträgen die Angemessenheit der Unfallversicherung prüfen durften. Diese Frage stellte sich regelmäßig bei Höherversicherungen, die über die Pflicht- bzw. Mindestversicherungssumme hinausgingen.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 77) gelten Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Allgemeinen als angemessen. Da jedoch die dort bestehende Mindestversicherungssumme u. U. nicht ausreicht und eine freiwillige Höherversicherung sinnvoll sein kann, soll dem Jugendhilfeträger insbesondere bei Wahl einer Höherversicherung ermöglicht werden, die Angemessenheit der gewählten Versicherung im Einzelfall zu prüfen. Dient die Höherversicherung dazu, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebens-

standard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern, dürfte die Versicherung laut Gesetzesbegründung angemessen sein. Liegt die gewählte Versicherungssumme dagegen deutlich über den Einnahmen aus der Kindertagespflege, dürfte die Versicherung nicht mehr angemessen sein. In diesem Fall wäre eine entsprechende Reduzierung der Erstattung denkbar.

### **Erweiterter Anspruch auf Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII**

Der Anspruch der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege bezieht sich nun ausdrücklich auch auf Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021, S. 105) soll mit der Gesetzesänderung der Zielsetzung eines besseren Kinderschutzes Rechnung getragen werden.

### **Konkretere Vorgaben zum Umgang mit Daten des Führungszeugnisses (§ 72a Abs. 5 SGB VIII)**

Neben der Aufnahme des Straftatbestands des § 184j StGB (Straftat aus Gruppen) in den Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 72a Abs. 5 SGB VIII klarer formuliert. Durch den Hinweis in § 43 Abs. 2 S. 4 SGB VIII auf § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII sind diese Regelungen auch im Bereich der Kindertagespflege zu beachten.

Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen die Jugendhilfeträger von den Daten des (erweiterten) Führungszeugnisses nur folgende Daten erheben und speichern:

- den Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die gespeicherten Daten dürfen zudem nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass für das Führungszeugnis war, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens 6 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 104) wird es im Unterschied zur bisherigen Regelung nunmehr möglich sein, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zum Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

### **Änderung der Zuständigkeit für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 87 a SGB VIII)**

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Diese war bisher an den gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnort) der Kindertagespflegeperson gekoppelt. Dies galt auch in Fällen, in denen sich die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflegetätigkeit ausgeübt wurde, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers befanden.

§ 87 a Abs. 1 SGB VIII sieht künftig die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers vor, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Bei der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers am gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnort) der Kindertagespflegeperson bleibt es allerdings in Fällen, in denen die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendhilfeträger tätig ist (denkbar z. B. bei Kindertagespflegetätigkeit in anderen geeigneten Räumen im benachbarten Stadt- oder Kreisgebiet und zusätzlicher Randzeitenbetreuung im Privathaushalt der Kindertagespflegeperson).

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, Juli 2021